

# Die Umsetzung der NFA schafft neue Rahmenbedingungen für die Institutionen : runder Tisch für einheitlichen Leistungsbegriff gefordert

Autor(en): **Sutter, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **76 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805181>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Umsetzung der NFA schafft neue Rahmenbedingungen für die Institutionen

## Runder Tisch für einheitlichen Leistungsbegriff gefordert

■ Stefan Sutter, Leiter Fachbereich Erwachsene Behinderte Curaviva

### Curaviva baut gemeinsam mit den Sozialpartnern ein Netzwerk auf, um einheitliche Richtlinien für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Die bevorstehende Umsetzung des neuen Finanzausgleiches NFA zwischen Bund und Kantonen schafft neue Rahmenbedingungen für Heime und Institutionen. Die Befürworter dieser Vorlage, insbesondere der Bundesrat und die Kantone haben versprochen, die heute garantierten Leistungen nicht abzubauen. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur sozialen Eingliederung invalider Personen (ISEG) will der Bundesrat die versprochene Kontinuität gewährleisten. Doch das ISEG ist ein Rahmengesetz, das keine Verordnungsebene und keine Ausführungsbestimmungen kennt. Das heisst, die ISEG ist auf der operativen Ebene wenig verbindlich. Die Verbindlichkeit soll in den so genannten «kantonalen Konzepten» geschaffen werden (ISEG Art. 7). Die kantonalen Konzepte wiederum müssen dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Für den Bundesrat begutachtet eine Fachkommission die kantonalen Konzepte. In der Kommission sind auch die Institutionen vertreten.

### Aktive Beteiligung gefordert

Den «Behindertenorganisationen» (gemeint sind auch die Verbände) wird

ein Beschwerderecht eingeräumt. Dieses bezieht sich auf die kantonale Anerkennung von Heimen und Institutionen. Welche Kriterien die Institutionen erfüllen müssen und welche Leistungen sie in welcher Qualität zu erbringen haben, bleibt vorerst Verhandlungssache: Im Schlussbericht über die NFA -Ausführungsgesetzgebung ([www.nfa.ch/de/dokumente/vernehmlassung](http://www.nfa.ch/de/dokumente/vernehmlassung)) heisst es auf Seite 123 unter «4.9.4.2.4; Anpassungsbedarf in den Kantonen», dass die IVSE (Interkantonale Vereinbarung über die Sozialen Institutionen) «auf- und ausgebaut» werden soll und sodann von den Kantonen zu ratifizieren ist (ob von allen Kantonen, geht nicht hervor). Der Bundesrat erwartet von den Kantonen und den Vertretern der «Behindertenorganisationen» eine aktive Beteiligung am «Aufbau der vorgesehenen Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit». Damit sind nicht zuletzt verbindliche Kriterien und Richtlinien für die Leistungserfassung, den Leistungsvergleich und die Qualitätssicherung gemeint.

### Vielfalt von Qualitätsdefinitionen

Bislang flossen die Bundessubventionen unter Art. 73 IVG – hinsichtlich der Auslastung – pauschal an die Institutionen und nicht auf das Individuum bezogen. Daher existiert in der Schweiz eine Vielfalt von Definitionen zum Thema Leistung und Qualität. Die verschiedenen Systeme zur Leistungs-

erfassung, Leistungsabrechnung und Qualitätssicherung decken unterschiedliche Anforderungsprofile (körperliche, geistige und/oder psychische Behinderungen) ab und werden weiterhin in ihrer spezifischen Form notwendig sein.

Aus den Erfahrungen mit den vorgeschriebenen QM-Systemen kann geschlossen werden, dass die Trägerschaften für die Wahl der Erfassungssysteme selber verantwortlich sein müssen. Die von den Behindertenorganisationen geforderte und in den NFA-Gesetzen vorgesehene verbindliche Definition von gesetzlich garantierten Leistungen darf nicht zwingend mit der «Erfassungsmethodik» gekoppelt werden.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz und Verbindlichkeit zu erreichen, müssen künftige Richtlinien beziehungsweise Ausführungsbestimmungen einfach praktikierbar sein und an bewährten Instrumenten und bestehenden Rahmenbedingungen anknüpfen. Um diese Teamleistung vollbringen zu können, müssen sich die wichtigen und richtigen Mitspieler an einen Tisch setzen. Wenn es um die Bereiche des ISEG geht, sind das die Institutionen, die Behindertenorganisationen, die SODK (für die Kantone), das BSV und Vertreter aus der Beratungs- und Dienstleistungsbranche. Curaviva ist bemüht, das erforderliche Netzwerk aufzubauen, das es für diesen runden Tisch braucht. ■